



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 8. Oktober 2024

Nummer 432

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erhalts und der Weiterentwicklung des Musiklandes Niedersachsen (RL Musikförderung)

Erl. d. MWK v. 01.10.2024 – 33-57 302 –

– VORIS 22160 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen im Musikbereich mit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung der Vielfalt und Qualität des Musiklandes Niedersachsen.

Die Musikförderung in Niedersachsen erfolgt auf vier Ebenen:

- 1.1.1 Förderung von Musikprojekten jährlich,
- 1.1.2 Konzeptionsförderung von Musikfestivals für drei Jahre,
- 1.1.3 Konzeptionsförderung von Musikensembles/-bands für drei Jahre,
- 1.1.4 Konzeptionsförderung von Nachwuchschören im Exzellenzbereich für drei Jahre.

1.2 Das Ziel der Förderung besteht insbesondere in der Sicherstellung eines flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und öffentlich zugänglichen Musik- und Musikvermittlungsangebots der freien professionellen Musikszene in Niedersachsen.

1.2.1 Konkrete Ziele der Musikprojektförderung gemäß Nummer 1.1.1 sind die Förderung von Musikprojekten mit landesweiter Bedeutung, der Erhalt und die Weiterentwicklung der großen Bandbreite musikalischer Stilrichtungen, die Teilhabe an musikalischen Angeboten in der Fläche Niedersachsens, die Entwicklung neuer Musikveranstaltungsformate und der Erhalt des kulturellen Erbes.

1.2.2 Konkrete Ziele der Konzeptionsförderung von Musikfestivals gemäß Nummer 1.1.2 sind es, neben den Zielen aus Nummer 1.2.1, den ausgewählten Musikfestivals über einen Zeitraum von drei Jahren Planungsmöglichkeiten und -sicherheiten zur Sicherung und Entwicklung (neuer) Musikveranstaltungen zu gewähren.

1.2.3 Konkrete Ziele der Konzeptionsförderung von Musikensembles/-bands gemäß Nummer 1.1.3 sind es, den ausgewählten Ensembles über einen Zeitraum von drei Jahren Planungsmöglichkeiten und -sicherheiten für die Ermöglichung von qualitativ hochwertigen, öffentlichen Musikveranstaltungen, die Umsetzung von

innovativen Vorhaben und neuen Formaten sowie die Weiterentwicklung in Bezug auf Qualität, Nachwuchsförderung, Musikvermittlung, Bekanntheit, Teilhabe, Struktur und Nachhaltigkeit zu gewähren.

1.2.4 Konkrete Ziele der Konzeptionsförderung von Nachwuchschören im Exzellenzbereich gemäß Nummer 1.1.4 sind es, den ausgewählten Nachwuchschören über einen Zeitraum von drei Jahren Planungsmöglichkeiten und -sicherheiten für die Ermöglichung der Förderung des professionellen musikalischen Nachwuchses, die Umsetzung von innovativen Vorhaben und neuen Formaten sowie die Weiterentwicklung in Bezug auf Qualität, Nachwuchsförderung, Musikvermittlung, Bekanntheit, Teilhabe, Struktur und Nachhaltigkeit zu gewähren.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – im Folgenden: AGVO – sowie der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden gemäß Nummer 1.1.1 musikalische Projekte, die durch ihren zeitgemäßen, zukunftsfähigen und künstlerisch qualitativ herausragenden Charakter eine besondere Bedeutung für die Kulturlandschaft in Niedersachsen haben.

2.2 Gefördert werden gemäß Nummer 1.1.2 Musikfestivals, die sich in der Vergangenheit durch herausragende künstlerische Qualität, ein besonderes Profil und durch eine starke Außenwirkung als niedersächsischer Kulturbotschafter etabliert haben müssen, für einen Zeitraum von drei Jahren.

2.3 Gefördert werden gemäß Nummer 1.1.3 künstlerisch herausragende Musikensembles/-bands bei der Umsetzung von einem oder mehreren Projekten für einen Zeitraum von drei Jahren.

2.4 Gefördert werden gemäß Nummer 1.1.4 künstlerisch herausragende Nachwuchschöre bei der Umsetzung von einem oder mehreren Projekten für einen Zeitraum von drei Jahren.

2.5 Es erfolgt in der Regel keine Förderung von Wiederaufnahmen bereits stattgefundenen kultureller Projekte (gleiches Programm). Die Förderung von kommerziellen Aktivitäten, messeähnlichen Veranstaltungen, der Produktion von Ton- oder Bildtonträgern und investiven Projekten ist ebenfalls ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind für alle Förderebenen rechtsfähige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) und kommunale Gebietskörperschaften, die ihren (Wohn-)Sitz, eine Niederlassung oder ihren Arbeitsschwerpunkt in Niedersachsen haben.

3.2 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden.

4.2 Projekte nach Nummer 1.1.1 müssen dramaturgisch schlüssig sein und sich durch Professionalität in der Durchführung auszeichnen. Die Projekte müssen der Öffentlichkeit in Niedersachsen zugänglich gemacht werden (z. B. durch Festivals, Konzerte, Workshops oder Wettbewerbe).

4.3 Projekte nach Nummer 1.1.2 müssen dramaturgisch schlüssig sein und sich durch Professionalität in der Durchführung auszeichnen. Die Festivals müssen in Niedersachsen und einmal jährlich während des Bewilligungszeitraumes stattfinden. Grundvoraussetzung für die mehrjährige Zuwendung ist die Vorlage eines dreijährigen Entwicklungskonzepts. Dieses soll eine überzeugende, strategische Weiterentwicklung des Festivals darstellen.

4.4 Musikensembles nach Nummer 1.1.3 müssen sich in der Vergangenheit durch herausragende künstlerische Qualität, ein besonderes Profil und eine starke Außenwirkung als niedersächsischer Kulturbotschafter etabliert haben. Grundvoraussetzung für die mehrjährige Zuwendung ist die Vorlage eines dreijährigen Entwicklungskonzepts, das die strategische Weiterentwicklung des Ensembles überzeugend darstellt.

4.5 Die Chöre nach Nummer 1.1.4 müssen sich in der Vergangenheit durch herausragende künstlerische Qualität, ein besonderes Profil und eine starke Außenwirkung als niedersächsischer Kulturbotschafter etabliert haben. Die künstlerische Qualität ist durch eine Aufnahmeprüfung der Chormitglieder sowie einen mehrjährigen und mehrstufigen Ausbildungsweg auf hohem künstlerischem und pädagogischem Niveau zu belegen. Grundvoraussetzung für die mehrjährige Zuwendung ist die Vorlage eines dreijährigen Entwicklungskonzepts, das die strategische Weiterentwicklung des Nachwuchschores überzeugend darstellt.

4.6 Projekte, die Teil einer Konzeptionsförderung nach den Nummern 1.1.2 bis 1.1.4 sind, können nicht zusätzlich über eine einmalige Projektförderung gemäß Nummer 1.1.1 gefördert werden.

4.7 Es ist besonders auf die Abgrenzung der Projektkosten im Vergleich zum laufenden Gesamtbetrieb zu achten. Es werden ausschließlich abgegrenzte Projektkosten gefördert.

4.8 Die Zuwendung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot von Doppelfinanzierung ist zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird für die Empfängerin oder den Empfänger als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- für Projekte nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 je Antrag zwischen 10 000 EUR und maximal 50 000 EUR pro Jahr.
- für Projekte nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 je Antrag zwischen 2 500 EUR und maximal 20 000 EUR pro Jahr.
- Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können auch Bewilligungen an Gebietskörperschaften unter 25 000 EUR gewährt werden.

5.3 Die Zuwendung soll

- bei Projekten nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 33,33 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein. In diesem Fall wird die Zuwendung bei Überschreiten einer Förderhöhe von 25 000 EUR und 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilfinanzierung gewährt;
- bei Projekten nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein. In diesem Fall wird die Zuwendung bei Überschreiten einer Förderhöhe von 25 000 EUR als Anteilfinanzierung gewährt.

5.4 Bei Projekten, die neben Landesmitteln auch Fördermittel aus Bundes- oder EU-Programmen erhalten, wird ggf. abweichend die Festlegung der Finanzierungart des Bundes, der EU oder anderer Förderer bei der Zuwendung zugrunde gelegt (gemäß VV Nr. 1.4.2 zu § 44 LHO).

5.5 Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 EUR/Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Empfängerin oder beim Empfänger gelten nicht als ehrenamtliches Engagement i. S. dieser Vorschrift.

5.6 Die Zuwendung für Musikfestivals, Ensembles und Chöre nach den Nummern 1.1.2 bis 1.1.4 erfolgt in jährlich gleichbleibender Höhe.

5.7 Zuwendungsfähig können angemessene Honorare und Gagen, Personal-, Reise- und Sachausgaben sein, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind. Dazu gehören u. a. Ausgaben für die folgenden Bereiche:

- Konzeption,
- Organisation und Verwaltung,
- Programmgestaltung,
- Vermittlungsangebote,
- allgemein übliche Bewirtungs- und Repräsentationskosten,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Technik,
- Räumlichkeiten,
- Transport,
- Sicherheit.

5.8 Eine Sachausgabepauschale kann von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung und für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden.

5.9 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.10 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.11 Die Höhe der Zuwendung wird auf Basis der Empfehlung der Auswahlkommission entsprechend der Kriterien aus Nummer 7.5 unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bemessen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Förderungen des Landes können vom Land Niedersachsen veröffentlicht werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf der Internetseite des MWK zur Verfügung (einschließlich Antragsformular und Antragsfristen). Der Antrag ist schriftlich und fristgerecht an das MWK zu senden.

7.4 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht

vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid). Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2025.

7.5 Die Vergabe der Mittel an die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung einer Auswahlkommission, die sich aus unabhängigen Expertinnen und Experten der Musikszene zusammensetzt. Vertreterinnen und Vertreter des MWK nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

7.5.1 Die Auswahlkommission bezieht insbesondere die folgenden Kriterien bei der Entscheidung über ihre Empfehlungen ein:

- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
- Angemessenheit und Plausibilität des Ausgaben- und Finanzierungsplans,
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
- Professionalität,
- künstlerische Qualität,
- überregionale Bedeutung und Ausstrahlung oder Reichweite des Projekts und Landesbezug,
- Innovationsgrad (Anbindung an zeitgenössische Diskurse und Ästhetiken),
- dramaturgische Schlüssigkeit des künstlerischen Konzepts,
- Kooperationen oder Vernetzung mit anderen zur Durchführung des Vorhabens,
- Publikumserschließung,
- Chancengleichheit, Nachwuchsförderung, Vermittlungsangebote,
- Vielfalt der Kunst und Vielfalt des Publikums (Diversität),
- Nachhaltigkeit in Bezug auf die Zielsetzung,
- spartenübergreifende und/oder neuartige Veranstaltungsformate,
- Orientierung an Honoraruntergrenzen (HUG),
- Abdeckung von Städten und ländlichen Räumen in der Fläche,
- Pflege der Tradition.

7.5.2 Einer Förderung nach Nummer 1.1.4 wird darüber hinaus als Kriterium die Zusammenarbeit mit qualifizierten, anerkannten Gesangspädagoginnen und Gesangspädagogen, Solistinnen und Solisten sowie Orchestern und Ensembles zugrunde gelegt.

7.6 Für Auszahlungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei gleichen Raten unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und zur Hälfte des Bewilligungszeitraumes.

Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

7.7 Eine Auszahlung des gemäß Nummer 7.6 bewilligten Betrages kommt nicht in Betracht, wenn Fördergegenstand und Bewilligungszeitraum erkennen lassen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kurzfristig nach erfolgter Förderentscheidung keinen Mittelbedarf über den gesamten Zuwendungsbetrag hat.

7.8 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 EUR wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An das
Ministerium für Wissenschaft und Kultur